

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung – Hauptsatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 19 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung – Hauptsatzung) beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 23.09.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 6. Oktober 2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) vom 16.06.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7 vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 17 Absatz 3 Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Integrationsbeirat gehören an:

1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark
2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen Fraktionen
3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark
4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin
5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind.

Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.“

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 19.06.2014

gez. Dietmar Schulze
Landrat